Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/4/17 2Ob68/69, 2Ob264/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.04.1969

Norm

StVO 1960 §19 Abs4 BIVc
StVO 1960 §50 Z5

Rechtssatz

Mündet die benachrangte Straße in eine platzartige Erweiterung der bevorrangten Straße, so haben die darauf fahrenden Verkehrsteilnehmer auch dann den Vorrang, wenn sie selbst vor dem Befahren dieser platzartigen Erweiterung negative Vorrangszeichen zu beachten hatten.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 68/69
  Entscheidungstext OGH 17.04.1969 2 Ob 68/69
- 2 Ob 264/82
  Entscheidungstext OGH 01.02.1983 2 Ob 264/82
  nur: Mündet die benachrangte Straße in eine platzartige Erweiterung der bevorrangten Straße, so haben die darauf fahrenden Verkehrsteilnehmer den Vorrang. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0074381

Dokumentnummer

JJR_19690417_OGH0002_0020OB00068_6900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at